



Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...
dienlich

Suffren, Jean

Cöllen, 1687

4. Punct. Was darzu gehöre / daß man den Seelen im Fegefewr den Ablass
zueigen möge.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

rechter Vernunft gemässer / sicherer / und Gott angenehmer / die Ursach ist / warumb etlicher in der Gnad Gottes sein müsse ; dieweil ein dures und todtes Glied an einem Leibe keine Krafft / noch Stärke / noch Nahrung vom Haupt / und andern Gliedern habe. Zu dem so muß die Nachlassung der Schuld vor der Nachlassung der Straff hergehen. Endlich so ist derjenige / welcher sich muthwilliger weiß zu einem Seynd Gottes macht / nit werth daß er einigen Ablass erlange. Daher Proverb. 28. geschrieben Qui declinat aurem suam ne audiat : Wer seine Ohren abwendet / damit er nit gezwungen werde das Gesäz anzuhören / dessen Gebett ist für Gott ein Abschewen und Anlust. Solche Personen sollen sich billig fürchten / daß ihnen nicht gesagt werde was von dem gottlosen Antiocho geschrieben stehet: Orabat hic sceleratus Dominum, à quo non esset misericordiam consecutus. Der heyllose Antiochus thät Gott betten / von welchem er doch keine Barmherzigkeit zu hoffen hätte.

Der 4. Punct oder §.

Was darzu gehöre daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen möge.

Es istlich ist die Frag / ob solches geschehen könne. 2. Wie und auff was Weiß daß solches geschehen müsse. 3. Was hierzu erfordert werde.

Das erste laugnen die Uncatholischen / gleich wie sie das Fegfeuer mit dem Ablass laugnen: aber unser Catholischer Glaub / und die Christliche Catholische Kirch lehren uns / wie wir für die Seelen der verstorbenen Christglaubigen betten / und ihnen mit guten Wercken / und mit dem Ablass helfen

R. P. Suren, 2. Band.

können. Diesen Irrthumb bin ich nit willens allhie umbzustossen / mein Irhaben gehet dahin / daß ich einen frommen Christen undeutweisen möge sich im guten zu üben. Diese Lehr / daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen / und zu Nus bringen möge / ist fürnehmlich auff drey Ding gegründet.

Fürs erste auff daß / dieweil man den lebendigen durch das Gebett und andere gute Werck helffe / warumb nit auch den Verstorbenen / dieweil sie eben wie wir Glieder der Kirchen Gottes. Item wan ein jeder auß uns für einen andern durch seine gute Werck genug thun kan / warumb soll der Statthalter Christi die Busz und andere Werck Christi und anderer Heiligen / zur Gnugethuung für die Seelen im Fegfeuer nit gebrauchen und anwenden können ? Dieweil er darzu verordnet / daß er den Schatz des Ablass ausspenden solle. Für das 2. Auff die Vollmacht welche die Nachkömlingen des H. Petri in der Person des H. Petri bekommen / als Christus zu ihm sagte : Pasce oves meas. Weide meine Schafflein. Führe sie zum Himmel / und raume alles auß dem Weg / welches sie verhindern mag / wie die Pein und Plagen im Fegfeuer thun.

Für das 3. Auff daß / dieweil der Pabst diesen Schatz des Ablass nach dem Willen und Wohlgefallen Christi auftheilen solle: sein Will aber ist / daß man seine Buszwerck nit allein den Lebendigen / sondern auch den Verstorbenen zueignen soll: dan er ist für alle gestorben / alle seynd Glieder seines geistlichen Leibs / das ist / der Kirchen / dessen er das Haupt ist.

Das 2. Wie den Seelen im Fegfeuer der Ablass zueignet werden könne / belangende / so thun etliche auß den Lehrern dafür halten / daß der Pabst den Seelen im Fegfeuer oder Christglaubigen verstorbenen keine Ablass geben könne: es geschehe dan vermittels

III

an

anderer lebendigen Christen / über welche er eine völlige Macht und Gerechtigkeit hat / und welchen er vergünnet / daß sie den Ablass (welchen sie für sich selbst haben mögten) den Seelen im Jeggewir als ihren Mitgliedern zu gut machen können; welches man gemeinlich (per modum suffragii) zu nennen pflegt / das ist / fürbitts-weiß / welches auff dreyerley Weiß aufgelegt wird. 1. Daß die lebendige Christen den Verstorbenen gleichsam weichen / und ihnen das Recht / so sie an dem Ablass haben / übergeben. 2. Daß die lebendigen in eigener Person / die Gebetter und andere Sachen oder gute Werck / welche zu Erlangung des Ablass fürgeschrieben werden / den Seelen im Jeggewir zu Trost und zu Nutz verrichten; die weil sie selbst in einem solchen Stand und Orth / da sie solche Werck nit thun / nichts verdienen / noch gnug thun können. 3. Daß der Pabst / in dem daß er den Verstorbenen den Ablass vergünnet / Gott ein Gebett / oder Fürbitt auffopffere und demütig begehre / daß er ihm das / was er den Verstorbenen auß de Schatz der Gnugthuung mittheilet / wolte gefallen lassen / und für gut erkennen.

Das 3. Was nemblich darzu gehöre / daß der Ablass den Verstorbenen möge zugeeignet werden / betreffend / so seynd drey Ding zu bedencken. Erstlich ist vonnöthen / daß der Pabst in seinen Ablass-Brieffen außdrückliche Meldung thue / und vergünne / daß der Ablass den Verstorbenen könne zugeeignet werden. Die weil Gott nicht verheissen die Gnugthuung / welche einer oder der andere / für die Verstorbene thun möge / sondern welche ihm sein Statthalter auff Erden anbieten wird / anzunehmen / ungeachtet daß wir gar wohl glauben können / daß die Barmherzigkeit Gottes die Gnugthuung / welche einer / oder der andere für die Verstorbene

anbieten thut / mit verwerffen werde. Man kan man keine Zueignung des Ablass nennen. Zum 2. wird erfordert / daß man alles was im Ablass-brieff fürgeschrieben ist / von Stücken zu Stücken genau halte / daß sie so viel und nit mehr gelten als der Inhalt der Wort mit sich bringt. Zum 3. muß der Ablass nicht in gemein für die Verstorbenen sondern für eine / oder die andere gewisse Person / oder für Eltern / Freund / oder für den / welchen den Ablass am meisten begehren / oder am vonnöthen haben / zugeeignet werden. Welche thun allen Ablass / welchen sie an einem Tag verdienen können / der 8. Monats / des den Schützengelen deren so im Jeggewir / oder andern Heiligen Gottes / imocher deren Fest am selbigen Tag begangen und vorragen und begehren / daß sie gnug Ablass den Seelen zueignen / an deren Erlangung Gott mehr geehret / und seine Ehre vermehret wird. Welches ich für sehr gut und löblich halte; dan hiern Gehet und die Heiligen Gottes verehret werden. Die verdigete Seelen werden hiemit den Heiligen Gottes / welche ihnen den Ablass zugewendet und den Menschen so den Heiligen angehen / zu danken verbunden.

Der 2. Artikel.

Auff was Weiß man den Ablass nützlich gewinnen möge.

Auff dem was bisher geredt / ist leichtlich abzunehmen / was man zu verdienen habe das Jubel-jahr oder den Ablass zu gewinnen. Welches ich in 4. Stücken vertheilen will. Zum ersten / die weil durch den Ablass die Schuld / sondern allein die Straff welche für die vergebene Sünd aufgestelt / nachgelassen wird; so will vonnöthen